

Steigerungsbedingungen

1. Das Grundstück wird nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebotes zugeschlagen. Es besteht kein Mindestzuschlagspreis.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 aufmerksam gemacht (siehe letzte Seite).

2. Das Grundstück wird mit allen nach dem beiliegenden Lastenverzeichnis darauf haftenden Belastungen (Grundpfandrechten, Grundlasten, Dienstbarkeiten u. dgl.) versteigert, sofern und soweit sie durch den Zuschlagspreis gedeckt sind. Die nicht fälligen Pfandforderungen werden dem Erwerber bis zum Betrag der Zuschlagssumme überbunden. Wo mit diesen Belastungen eine persönliche Schuldpflicht verbunden ist, geht diese auf den Ersteigerer über (Art. 135 Abs. 1 SchKG).

Über das Bestehen allfälliger Bau- und Strassenlinien haben sich die Kaufinteressenten direkt bei der Bauverwaltung der Gemeinde zu erkundigen. Aus dem Grundbuch sind solche eventuell bestehenden Linien nicht ersichtlich. Ebenso sind nähere Auskünfte über die Zoneneinteilung und -bestimmungen bei der Bauverwaltung der Gemeinde erhältlich (siehe auch <https://geoview.bl.ch/oereb>).

3. **Angebote**, die an **Bedingungen** oder **Vorbehalte** geknüpft sind oder nicht auf eine bestimmte Summe lauten, werden nicht berücksichtigt.

Schriftliche Angebote vor der Steigerung sind statthaft und können unter den gleichen Bedingungen wie mündliche berücksichtigt werden, sind aber den Teilnehmern an der Steigerung vor deren Beginn bekanntzugeben.

Personen, die als **Stellvertreter** in fremdem Namen oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben die Vertretungsbefugnis nachzuweisen; ohne Nachweis kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Von Beiständen/gesetzlichen Vertretern/Vorsorgebeauftragten, die für ihre verbeiständete/vertretene Person bieten, wird die Ernennungsurkunde sowie die Zustimmung (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB) der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt.

Vormünder, die für ihre Mündel bieten, haben immer eine Vollmacht der zuständigen Vormundschaftsbehörde vorzuweisen.

Angebote für nicht mit Namen bezeichnete oder erst später zu bezeichnende Personen oder für noch nicht bestehende juristische Personen werden nicht angenommen.

Wird das Grundstück **doppelt**, mit und ohne Anzeige einer Last oder mit und ohne Zugehör, **ausgeboten**, so bleibt der beim ersten Ausgebot Meistbietende bei seinem Angebot behaftet bis nach Schluss des letzten Angebotes.

4. Wenn Zugehörgegenstände mit dem Grundstück zu verwerten sind, so kann der Schuldner und jeder Pfandgläubiger vor der Steigerung zunächst getrennte und hernach gemeinsame Ausbietung der Zugehör des Grundstückes verlangen. Übersteigt dabei das Ergebnis des Gesamttrufes die Summe der Einzelangebote, so gilt der Zuschlag an die Einzelangebote als dahingefallen.
5. Angebote, die das vorangehende nicht um mindestens **CHF 5'000.00** übersteigen, bleiben unberücksichtigt.

6. Bieten mehrere Personen gemeinsam und erklären sie nichts anderes, so wird ihnen das Grundstück zu Miteigentum zu gleichen Teilen zugeschlagen und haften sie solidarisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Zuschlag. **An der Versteigerung selbst haben alle gemeinsam bietenden Personen** (z.B. Ehemann/Ehefrau), **anwesend zu sein** und sich mit einer gültigen Identitätskarte oder mit einem Pass auszuweisen. Die Vorlegung einer unterschriebenen Vertretungsbefugnis unter Abgabe einer ID- oder Passkopie ist gestattet.

7. Der Ersteigerer hat auf **Anrechnung am Zuschlagspreis** zu bezahlen:
 - a) die nach Ausweis des Lastenverzeichnisses fälligen, durch vertragliches oder gesetzliches Pfandrecht gesicherten **Kapitalforderungen** und die **fälligen Kapitalzinse** mit Einschluss der Verzugszinse und **Betriebskosten**;
 - b) den allfälligen den Gesamtbetrag der grundversicherten Forderung übersteigenden **Mehrerlös**;
 - c) die Inventur- und **Verwaltungskosten**, soweit sie nicht aus den eingegangenen Erträgen Deckung finden und die **Verwertungskosten** sowie die **Verteilungskosten**;
 - d) **Grundstückgewinnsteuer**: Das Grundstück haftet dem Kanton Basel-Landschaft als Pfand für die aus dieser Versteigerung allenfalls entstehende Grundstückgewinnsteuer (§ 70 Steuergesetz). Die Grundstückgewinnsteuerforderung, welche im Zwangsverwertungsverfahren von Grundstücken erst im Zeitpunkt des Zuschlages entsteht und mit der Zustellung der Einschätzungsanzeige fällig wird, ist aus diesen Gründen im Lastenverzeichnis nicht aufgeführt und wird im Zuschlagspreis auch nicht eingerechnet. Die Grundstückgewinnsteuer ist gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 122 III 246 zu den Verwertungskosten zu zählen; diese werden nach Art. 144 Abs. 2 SchKG vorweg aus dem Erlös bezahlt. An die Pfandgläubiger wird demnach lediglich der Reinerlös verteilt.
 - e) **Mehrwertsteuer**: Die Mehrwertsteuer, welche im Zwangsverwertungsverfahren von Grundstücken erst im Zeitpunkt des Zuschlages entsteht und mit der Zustellung der Einschätzungsanzeige fällig wird, ist im Lastenverzeichnis nicht aufgeführt und wird im Zuschlagspreis nicht eingerechnet. Die Mehrwertsteuer ist gemäss Bundesgerichtsentscheid zu den Verwertungskosten zu zählen; diese werden nach Art. 144 Abs. 2 SchKG vorweg aus dem Erlös bezahlt. (BGE 120 III 153 E. 2b S. 156) (BGE 122 III 246 E 5B S. 248) (BISchK 67 (2003) S. 74 Ziff. 3.1)
An die Pfandgläubiger wird demnach lediglich der Reinerlös verteilt.

8. **Zusätzlich am Zuschlagspreis** hat der Ersteigerer zu übernehmen bzw. zu bezahlen:
 - a) die Kosten der **Eigentumsübertragung** und der in Bezug auf Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten usw. erforderlichen **Löschungen und Änderungen im Grundbuch** und in den **Pfandtiteln**. Dazu gehören auch die Kosten der Löschung untergegangener Pfandtitel (Art. 69 VZG) und die Kosten der vorgängigen Eintragung des Schuldners als Eigentümer (Art. 66 Abs. 5 VZG);
 - b) die im Zeitpunkt der Versteigerung noch nicht fälligen und deshalb im Lastenverzeichnis nicht aufgeführten **Forderungen mit gesetzlichem Pfandrecht** (Brandassekuranzsteuern, Liegenschaftssteuern), ferner die laufenden öffentlich-rechtlichen Abgaben für Wasser, Elektrizität, Abfuhrwesen usw.;
 - c) **Handänderungssteuern**: 2,5% (Anteil Veräusserer und Anteil Erwerber) ausgenommen Bürgen und Pfandeigentümer gemäss § 82 lit. g Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, bzw. 1.25% bei Befreiung nach Art. 82 Abs. 2 Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft;
 - d) die Gebühren des **Grundbuchamt Basel-Landschaft**

9. **Hinsichtlich der laufenden Zinse der dem Ersteigerer überbundenen Kapitalien** wird bestimmt:

Die bis zum Steigerungstage laufenden Zinsen der überbundenen Kapitalforderungen (Marchzinsen) sind im Zuschlagspreis inbegriffen und im Lastenverzeichnis aufgeführt.

10. Die **Barzahlungen** nach Ziff. 7 und 8 hiervor sind wie folgt **zu leisten**:
Sicherheitsleistung durch den/die Ersteiger/-in anlässlich der Steigerung:

Der Ersteiger hat an der Versteigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag zwingend eine unverzinsliche Anzahlung zu leisten von CHF 50'000.00. Ohne Anzahlung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Die Anzahlung ist zu leisten

- a. in bar oder mit einem von einer schweizerischen Bank ausgestellten Bankcheck (lautend auf Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft, 4410 Liestal).
(Persönliche Checks werden nicht angenommen).
- b. oder durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens einer (dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehenden Schweizer) Bank, zugunsten des Betreibungs- und Konkursamtes Basel-Landschaft, welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlages stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss.
Die Anzahlung ist nach erteiltem Zuschlag umgehend auf folgendes Konto zu überweisen: IBAN CH40 0076 9437 4659 3200 1 ltd. auf Zivilrechtsverwaltung Betreibungen, 4410 Liestal; Mitteilung «Anzahlung Gant LV2060918»

Dieser Betrag gilt als Anzahlung an den Kaufpreis. Der Restkaufpreis ist bis am 11. September 2026 an das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft zu bezahlen.

Wird diese Summe an der Versteigerung nicht bezahlt, so wird das letzte Angebot nicht berücksichtigt, sondern die Versteigerung durch Aufruf des nächst tieferen Angebotes fortgesetzt. Wird dabei dieses Angebot nicht von einem anderen Gantteilnehmer überboten, welcher die geforderte Zahlung leistet, so erfolgt der Zuschlag an den vorletzten Bietenden.

Sofern die UBS Switzerland AG, Zürich, als Grundpfandgläubigerin die Liegenschaft ersteigern sollte, ist keine Anzahlung zu leisten.

Wird ein **Zahlungstermin** bewilligt, so ist die gestundete Summe bis zur Zahlung zu 5 % zu verzinsen. Das Betreibungs- und Konkursamt behält sich das Recht vor, **neben** der **vor** dem Zuschlag zu leistenden Barzahlung noch **Sicherheit** für den gestundeten Betrag durch Bürgschaft oder Hinterlage von Wertpapieren zu verlangen. Kann oder will der Bieter einer solchen Aufforderung an der Steigerung keine Folge leisten, so fällt sein Angebot dahin und wird durch dreimaliges Angebot so lange behaftet, als nicht dem Höherbietenden der Zuschlag erteilt ist.

11. Will der Ersteigerer eine **bar zu bezahlende Forderung** auf andere Weise, wie z.B. durch Schuldübernahme oder Neuerung, tilgen, so ist dem Amte **innerhalb der Zahlungsfrist** eine **schriftliche Erklärung des betreffenden Gläubigers** über seine anderweitige vollständige Befriedigung vorzulegen.
12. Wird die Frist für die Zahlung oder Beibringung des Ausweises über anderweitige Befriedigung eines Gläubigers nicht eingehalten, so wird, sofern nicht alle Beteiligten mit einer Verlängerung der Frist sich einverstanden erklären, der Zuschlag sofort aufgehoben und eine neue Steigerung angeordnet. Der früherer Ersteigerer und seine Bürgen haften für den Ausfall und allen weiteren Schaden. Der Zinsverlust wird hierbei zu 5 % berechnet. Die gemäss Ziff. 10 geleisteten Beträge haften auch für eine allfällige Ausfallforderung im Sinne von Art. 72 VZG.

Steigerungsbedingungen

13. Der **Antritt des Steigerungsobjektes** erfolgt mit der Anmeldung des Eigentumsüberganges zur Eintragung im Grundbuch. Für diese Anmeldung gelten die Vorschriften der Art. 66 und 67 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Grundstück auf Rechnung und Gefahr des Ersteigerers in der Verwaltung des Betreibungsamtes (Art. 137 SchKG).
14. Eine **Gewährleistung** findet **nicht** statt (Art. 234 OR).
15. **Schadenversicherungen:**
Es besteht folgende Versicherung:
Obligatorische Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal. Die Prämie wird für das Jahr 2026 aus dem Ganterlös bezahlt. Diese Versicherung geht auf den Ersteigerer über. Weitere Versicherungen sind dem Betreibungsamt nicht bekannt.
16. **Benützung der Liegenschaft:**
Die Liegenschaft wird durch Herr Weisshaar bewohnt und benutzt. Die Übergabe des Steigerungsobjektes hat der Ersteigerer direkt mit Herr Weisshaar zu vereinbaren. Vorbehalten bleibt eine allfällige anderslautende Vereinbarung mit dem neuen Eigentümer. Es wird Sache des Ersteigerers sein, die allfällig notwendig werdenden Vorkehrungen zur Ausweisung von Herr Weisshaar zu veranlassen.
17. **Schlüssel**
Das Amt verfügt über keine Schlüssel zu diesem Objekt. Es wird Sache des Ersteigerers sein, sich die Schlüssel von herausgeben zu lassen bzw. zu verlangen und/oder die Zylinder auszuwechseln.
18. **Besondere Hinweise**
Beabsichtigen die Schuldner an der Versteigerung mitzubieten, ist vor Beginn der Versteigerung dem Gantleiter unaufgefordert zwingend ein Finanzierungsnachweis einer Schweizer Bank und die Anzahlung gem. Ziff. 10 vorzuweisen. Ohne Finanzierungsnachweis und Anzahlung werden Angebote der Schuldner nicht berücksichtigt.
19. **Grundpfandtitel**
Die Schuldbriefe werden bei der Anmeldung des Eigentumsüberganges beim Grundbuchamt gelöscht, sofern bis zum Zahlungseingang des Restkaufpreises seitens des Erwerbers bzw. des finanzierenden Instituts kein schriftlicher Antrag um Übernahme der Schuldbriefe beim Amt eingegangen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegenden **Steigerungsbedingungen** kann innert der Auflagefrist bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft, Kantonsgericht, Postfach, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden.

Gegen den **Steigerungszuschlag** kann innert 10 Tagen nach der Steigerung bei der gleichen Behörde Beschwerde erhoben werden.

4410 Liestal, 13. Mai 2026

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft
Betreibungs- und Konkursamt
Abteilung Liegenschaftsverwertungen
François Roten



**Auszug aus dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken
durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983
(Stand 6. Mai 2021)**

Erwerb durch Personen im Ausland

Gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41, BewG) und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.312.411, BewV) ist der Grundstückerwerb für Personen im Ausland bewilligungspflichtig (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Personen im Ausland gelten (Art. 5-7 BewG):

- a. Personen, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben und
 1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder
 2. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands, die von Artikel 22 Ziffer 2 des Abkommens vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erfasst sind.
- a^{bis}. Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;
- b. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz im Ausland haben;
- c. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben und in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben;
- d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb, wenn:

- a. das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerkbetriebes oder eines freien Berufes dient;
- b. das Grundstück dem Erwerber als natürlicher Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient; oder
- c. eine Ausnahme nach Artikel 7 BewG vorliegt.

Ersteigert jemand ein Grundstück in einer Zwangsversteigerung, so hat er der Steigerungsbehörde nach dem Zuschlag schriftlich zu erklären, ob er eine Person im Ausland ist, namentlich ob er auf Rechnung einer Person im Ausland handelt (Art. 19 BewG).

Besteht Gewissheit über die Bewilligungspflicht und liegt noch keine rechtskräftige Bewilligung vor, oder lässt sich die Bewilligungspflicht ohne nähere Prüfung nicht ausschliessen, so räumt die Steigerungsbehörde dem Erwerber eine Frist von zehn Tagen ein, um

- a. die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass der Erwerber keiner Bewilligung bedarf;
- b. den Kaufpreis sicherzustellen, wobei für die Dauer der Sicherstellung ein jährlicher Zins von 5% zu entrichten ist;
- c. die Kosten einer erneuten Versteigerung sicherzustellen.

Handelt der Erwerber nicht fristgerecht oder wird die Bewilligung rechtskräftig verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an. Vorbehalten bleibt die Beschwerde im Sinne von Art. 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Wird bei der erneuten Versteigerung ein geringerer Erlös erzielt, so haftet der erste Ersteigerer für den Ausfall und allen weiteren Schaden.

Weitere Informationen sind im Merkblatt des Bundesamts für Justiz unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundstueckerwerb/lex-d.pdf> abrufbar.

Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen gemäss Steigerungsprotokoll.

Form. VZG 13c Btr.

Beschrieb und Lastenverzeichnis

Als Beilage zu den am 20. Mai 2026 aufgelegten Steigerungsbedingungen

für das Grundstück des **Weisshaar Lukas**, Schauenburgerstrasse 15, 4402 Frenkendorf
und der **Weisshaar Beatrix**, Schwarzackerstrasse 61, 4303 Kaiseraugst

Versteigerungstag **Dienstag, 11. August 2026, 14.30 Uhr**

Beschrieb und Schätzung des Grundstückes:

Grundbuch Frenkendorf Liegenschaft Nr. 788

Plan Nr. 12, Dorf
Gesamtfläche 285 m², Einfamilienhaus, Schauenburgerstrasse 15 (100 m²)
übrige befestigte Flächen (25 m²), Gartenanlage (160 m²)

Hinweis auf Artikel 20 Grundbuchverordnung

Die Angaben der Grundstücksbeschreibung haben keine Grundbuchwirkung.

Informationen zum Eigentum

Grundstück-ID vor Grundbuchanlegung: A 74

Anmerkungen

– Keine

Vormerkungen

ID 20260126.100

Pfändung nebst Zins und Kosten Betrag: Fr. 360'000.--

ID 22275

Nachrückungsrecht Inhaberschuldbrief (Grundpfand) Nr. 22275

15.01.2005 Beleg 146.503

Dienstbarkeiten und Grundlasten

– Keine

Grundpfandrechte

Pfandstelle 1

CHF 80'000.--

Namenschuldbrief (Grundpfand) Nr. 19093

Gläubiger: UBS AG Aktiengesellschaft, mit Sitz in Zürich ZH + Basel BS, Muttenz

Höchstzinsfuss 10.00 %, Titelneuausstellung infolge Grundbucheintragung Frenkendorf

15.01.2005 Beleg 146.503

Pfandstelle 2

CHF 420'000.--

Inhaberschuldbrief (Grundpfand) Nr. 22275

Höchstzinsfuss 10 %, Titelneuausstellung infolge Grundbucheintragung Frenkendorf

mit Nachrückungsrecht (Vormerkung)

15.01.2005 Beleg 146.503

Betreibungsamtliche Schätzung für die Liegenschaft	CHF	400'000.00
---	------------	-------------------

4410 Liestal, 13. Mai 2026

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft

Betreibungs- und Konkursamt

Abteilung Liegenschaftsverwertungen

François Roten



Lastenverzeichnis

Pfandgegenstand (VZG Art. 34b):

Grundbuch 4402 Frenkendorf
Liegenschaft Nr. 788

Eigentümer - Weisshaar Lukas, Schauenburgerstrasse 15, 4402 Frenkendorf
- Weisshaar Beatrix, Schwarzackerstrasse 61, 4303 Kaiseraugst

Versteigerung vom Dienstag, 11. August 2026

A. Grundpfandgesicherte Forderungen					
Nr.	Gläubiger und Forderungsurkunde	Einzelbeträge	Gesamtbetrag	Zu überbinden	zu bezahlen
		CHF	CHF	CHF	CHF
	<u>Gesetzliche Pfandrechte</u>				
1	Basell. Gebäudeversicherung Gräubernstrasse 18 4410 Liestal <i>EG ZGB §148 Abs. 1 Lit. e</i> Rechnung Nr. 261024848 Jahresprämie 2026	205.10			
	Total	205.10	205.10		205.10
2	Einwohnergemeinde Frenkendorf Gemeindeverwaltung Bächliackerstrasse 2 4402 Frenkendorf <i>EG ZGB §148 Abs. 1 Lit. g</i> Wasser/Abwasser Rechnung 2025 5% Verzugszins bis Ganntag	241.50 4.80			
	Total	246.30	246.30		246.30
	<i>Übertrag</i>				451.40

A. Grundpfandgesicherte Forderungen					
Nr.	Gläubiger und Forderungsurkunde	Einzelbeträge	Gesamtbetrag	Zu überbinden	zu bezahlen
	<i>Übertrag</i>	CHF	CHF	CHF	451.40
	<u>Vertragliche Pfandrechte</u>				
	Pfandstellen 1 + 2				
3	UBS Switzerland AG Postfach 8098 Zürich				
	Grundpfandrechte / Umfang der Sicherung gemäss Art. 818 ZGB:				
	1. Pfandstelle Namenschuldbrief Nr. 19093 Eintrag GB: 15.01.2005 Kapital 80'000.00				
	2. Pfandstelle Inhaberschuldbrief Nr. 22275 Eintrag GB: 15.01.2005 Kapital 420'000.00				
	Pfandsicherheit gemäss Art. 818 ZGB plus Zinsen	<u>500'000.00</u>			
	Angemeldete sicherungsübereignete Forderungen:				
	Per 31.10.2024 gekündigte Hypothek Nr. 0233 31313282.H1 001 Kapital 360'000.00				
	Marchzinsen zu 5% vom 1.4. - 11.8.2026 6'550.00				
	Sollsaldo auf Konto Nr. 0233 31313282.0 (Zinsbelastungen) 5'945.32				
	Kreditsaldierungsspesen 600.00				
	Kosten Betreibungen Nr. 22536666 und Nr. 22536672 969.90				
	Total Anmeldung gemäss Forderungseingabe:	374'065.22			
	Total zugelassen gemäss Pfand- sicherheit, Art. 818 ZGB:	374'065.22	374'065.22		374'065.22
	Total Grundpfandbelastung Wert Steigerungsdatum:				<u>374'516.62</u>

B. Andere Lasten (Dienstbarkeiten, Vormerkungen, Verfügungsbeschränkungen, vorläufig eingetragene Rechte)			
Nr.	Bezeichnung der berechtigten Grundstücke und ihrer Eigentümer, anderer Berechtigter	Inhalt des Rechtes und Datum der Begründung	Rang
	Vormerkungen Pfändung Betrag: CHF 360'000.00 Beleg 20260126.100 Eintrag GB: 26.01.2026 Dienstbarkeit und Grundlasten Keine	Diese Vormerkung wird bei der grundbuchamtlichen Eigentumsübertragung von Amtes wegen gelöscht.	

Liestal, 13. Mai 2026

Auflage Lastenverzeichnis: 20. - 30. Mai 2026

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft
Betreibungs- und Konkursamt
Abteilung Liegenschaftsverwertungen
F. Roten

